



kinderleicht!
Frühe Hilfen im Kreis Coesfeld

Richtlinie zur Förderung von Leistungen der Elternbildung für werdende Mütter und Väter sowie Eltern mit Kindern im Alter von null bis drei Jahren

Stand 01.01.2014
Kreis Coesfeld
Der Landrat

„Eigentlich braucht jedes Kind drei Dinge: Es braucht Aufgaben, an denen es wachsen kann, es braucht Vorbilder, an denen es sich orientieren kann, und es braucht Gemeinschaften, in denen es sich aufgehoben fühlt.“

Prof. Gerald Hüther

Präambel

Eltern schöpfen aus einem weiten Repertoire an Erfahrungen und Kompetenzen, um alltägliche Herausforderungen in der Erziehung der Kinder zu bewältigen. Dennoch können Eltern immer wieder an Grenzen beim Streben nach optimaler Förderung des Nachwuchses stoßen. Hier setzen Angebote der Elternbildung an, um Eltern die gesuchten Informationen und Unterstützung anzubieten und somit eine höhere Sicherheit im Erziehungsalltag zu geben.

Ziele dieser Angebote und Maßnahmen sind die Förderung der kindlichen Entwicklung und des Zusammenlebens in den Familien sowie die Stärkung der Erziehungskompetenz und Erziehungsverantwortung der Eltern.

Eltern erhalten die Möglichkeit durch die niedrigschwellig angesetzten (und im unmittelbaren Lebensumfeld der Familien verorteten) Angebote, Erfahrungen auszutauschen, die eigenen Stärken zu entdecken und praktische Anregungen für die Erziehung der Kinder zu sammeln.

Um diese Angebote und Maßnahmen umzusetzen und für Familien erreichbar zu machen, gewährt der Kreis Coesfeld im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Verfolgung der Ziele des § 16 SGB VIII und §§ 1 Abs. 4 und 2 KKG Zuschüsse zu Maßnahmen der Elternbildung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über eine Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

I. Fördergrundsätze

a. Förderberechtigung und Maßnahme-Zeitraum

Förderberechtigt sind ausschließlich Träger der Familienbildung sowie Erziehungsberatungs- und Frühförderstellen, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld für die unter c. genannte Zielgruppe Maßnahmen in Kooperation mit mindestens einem Familienzentrum anbieten. Die Maßnahmen werden zwischen dem 01.09.2014 und dem 31.12.2014 durchgeführt.

b. Höhe der Zuwendung

Projekte der Elternbildung können im Jahr 2014 mit höchstens 1.000 € pro Maßnahme und Träger bezuschusst werden. Bei ortsübergreifenden Maßnahmen ist eine Förderhöhe bis zu 10.000 € vorgesehen.

Abweichungen sind möglich, müssen aber durch besondere Projektspezifika begründet sein und bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.

c. Förderbereich

Grundsätzlich werden nur Elternbildungsmaßnahmen gefördert, die das Kind und die Eltern/den Elternteil gleichermaßen einbeziehen. Schwerpunkte, Ziele und Zielgruppe sind ausführlich im Antrag zu beschreiben.

Zur Zielgruppe gehören

- Mütter in der Schwangerschaft, werdende Väter und/oder
- Eltern/Elternteile (auch Pflegeeltern) mit ihren Kindern bis zum dritten Lebensjahr
- insbesondere bildungsferne Familien
- im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld (außer Coesfeld und Dülmen)

Inhaltliche primärpräventive Ausrichtung des Angebots:

- Förderung einer positiven Elternrolle
- Stärkung elterlicher Kompetenzen im Hinblick auf die gesunde kindliche Entwicklung
- Stärkung elterlicher Kompetenzen im Hinblick auf frühkindliches Lernen
- Stärkung der Eltern-Kind-Bindung bzw. Interaktion
- Verhinderung sozialer Isolation der Familie.

Die Förderung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Antragsteller ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VII)
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch den Antragsteller gesichert sein.
- Der Antragsteller muss den Bewilligungsbescheid anerkannt haben. Hierzu gehört auch die Bereitschaft an der Evaluation der Förderung mitzuwirken.
- Es muss sich um ein Gruppenangebot handeln (mindestens 6, maximal 10 Eltern) oder um ein Hausbesuchsprogramm (mindestens 4 Familien).
- Das Angebot muss niedrigschwellig sein bezogen auf die Inhalte und Rahmenbedingungen des Kurses (begrenzte Kursdauer [z.B. über 8 Wochen, nicht länger als 90 Minuten Kurseinheit], ggf. mehrsprachig).
- Ortsnähe / gute Erreichbarkeit für die Familien durch Kooperation mit Familienzentren.
- Eltern sollen das Angebot möglichst kostenlos bzw. kostenreduziert nutzen können.
- Strategie zur Sicherung der Nachhaltigkeit des Angebots soll im Antrag beschrieben werden, ebenso wie die
- Übertragbarkeit auf andere Einrichtungen und Ausweitung auf andere Kommunen im Kreisgebiet.

Alternativ zur Förderung eines speziellen Elternbildungsangebotes ist auch die Schulung von Erzieher/innen förderfähig, soweit dies zur Umsetzung eines Bildungsangebotes nach den oben aufgeführten Kriterien im Familienzentrum/Verbund führt.

Zur Finanzierung der Elternbildungsmaßnahmen sollen regelmäßig auch weitere Mittel eingebunden werden. Zur Ko-Finanzierung können z.B. Eigenmittel der Träger, Mittel der Kommunen und des Landes (insbesondere Zusatzförderung durch den LWL für Kooperationen mit Familienzentren) sowie weitere Drittmittel oder Einnahmen aus der Elternbildungsmaßnahme herangezogen werden. Bei mehreren Finanzierungsquellen ist durch den Zuwendungsempfänger ein entsprechender administrativer Aufwand einzuplanen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Maßnahmen, die bereits durch den Kreis Coesfeld gefördert werden. Der Einsatz des Elternbildungsgutscheins bleibt hiervon unberührt.
- Wissenschaftliche Begleitung / Forschungsprojekte
- Ausgaben des „laufenden Geschäfts“ (keine Personalstellen, nur Honorare; kein Inventar)
- Angebote, die ausschließlich der Freizeitgestaltung und Erholung dienen
- Angebote der Erziehungs- und Familienberatung, therapeutische Angebote, ambulante erzieherische Hilfen

Alle Kreiszuwendungen sind zweckgebunden und dürfen nur für die im Bewilligungsbescheid bezeichnete Maßnahme verwendet werden.

d. Antragstellung

Die Anträge auf Kreiszuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Elternbildung sind anhand des entsprechenden Formulars an das Jugendamt des Kreises Coesfeld zu richten. Grundsätzlich sind alle Anträge 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt einzureichen. Mit dem Antrag werden die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln“ (Anlage 1) anerkannt.

II. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

a. Anerkennung von Honoraren

Für die Förderung von Honoraren externer Referenten muss eine Begründung über die Notwendigkeit des Einsatzes im Hinblick auf die geplante Umsetzung einer Elternbildungsmaßnahme bei Abrechnung der Maßnahme vorgelegt werden.

Mitarbeiter/innen von Trägern, die bereits durch den Kreis Coesfeld oder den eigenen Träger gefördert werden und zusätzlich eine Förderung entsprechend dieser Grundsätze beantragen, müssen nachweisen, dass sie außerhalb ihres regulären Beschäftigungsverhältnisses tätig werden.

b. Grundlage der Zuwendung

Grundlage der Zuwendung bildet die Höhe der anerkannten Gesamtkosten. Nicht anerkannte Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

c. Eigenanteil

Der Eigenanteil des Maßnahmeträgers ist mit der Antragstellung nachzuweisen. Anerkannt werden auch:

- nichtgeldwerte Leistungen in Form der Vor- und Nachbereitung der Maßnahmen (Stundenumfang)

- Bereitstellung von Räumlichkeiten
- Bereitstellung von ggf. Material und Getränken für die Teilnehmenden

d. Auszahlung der Zuwendung

Die Anweisung einer Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf das Konto des Trägers der Maßnahme. Wird vorab eine Abschlagzahlung gewünscht, ist dies schriftlich zu beantragen.

e. Fördermittelrückzahlung

Bei Ausfall der beantragten Maßnahme ist das Jugendamt unverzüglich, mit der entsprechenden Begründung, schriftlich zu informieren. Bereits ausgezahlte Teilbeträge sind an den Kreis Coesfeld zurückzuzahlen.

Im Einzelfall wird geprüft, inwieweit bereits getätigte Ausgaben vom Zuwendungsempfänger, entsprechend des gültigen Zuwendungsbescheides, anerkannt werden können. Hierbei werden maximal entstandene Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit sowie nicht vermeidbare Kosten für Unterkunft (Stornierungskosten) und öffentliche Verkehrsmittel von Referenten anerkannt.

III. Widerruf

Das Jugendamt kann bei nachgewiesenem Missbrauch (zweckentfremdeter Einsatz) oder bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben in der Antragstellung durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlung den Bewilligungsbescheid widerrufen und die bereits gezahlten Zuschüsse zurückfordern.

IV. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2014 in Kraft.

V. Rechtliche Grundlagen

SGB VIII: Aachtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)

BKiSchG: Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975).

Anlage 1

ALLGEMEINE BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln

Die Zuwendungsmittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem vorgelegten Kostenvoranschlag zu verwenden.

Sie dürfen nicht eher und insbesondere bei Zuwendungen, deren Verwendung auch auf einen längeren Zeitraum erstreckt, nur insoweit abgefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Eine vom Antrag oder den Bewilligungsbedingungen abweichende Verwendung der Mittel ist unzulässig.

Werden vom Zuwendungsempfänger Zuwendungen durch vorzeitigen Mittelabruf in Anspruch genommen, so müssen diese Mittel innerhalb von 2 Monaten verbraucht sein.

Die bei Abschluss der Maßnahme nicht entsprechend dem Finanzierungsplan anteilig verbrauchten Zuwendungsmittel sind an die Kreiskasse unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.

Die Verwendung der Fördermittel ist in der Regel innerhalb von 3 Monaten (siehe auch Bewilligungsbescheid) nach Abschluss der Maßnahme, für die die Zuwendung gewährt worden ist, nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht je nach den besonderen Umständen oder nach Vereinbarung aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen.

In dem sachlichen Bericht sind der Ablauf der Maßnahme, die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen.

Die zahlenmäßige Nachweisung ist getrennt nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Ausgaben sind nach den Einzahlungen einzutragen und ggf. wie im Kostenvoranschlag aufzugliedern.

Die Nachweisung hat auch die für den gleichen Zweck eingesetzten eigenen und von dritter Seite gewährten Mittel zu umfassen.

Die Verwendung ausgezahlter Mittel kann untersagt und die Auszahlung weiterer Mittel abgelehnt werden, wenn der (Zwischen-) Nachweis nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig geführt wird oder andere Gründe dies rechtfertigen.

Das Jugendamt des Kreises Coesfeld ist berechtigt, die Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen jederzeit zu prüfen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er trägt die durch die Heranziehung eines ggf. notwendigen Beauftragten entstehenden Kosten.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Kreises Coesfeld (ANBest-P KrCOE).